



STATUTEN SCHWEIZER DACHVERBAND LESEN UND SCHREIBEN

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

- 1) Unter dem Namen Schweizer Dachverband Lesen und Schreiben besteht ein gemeinnütziger, politisch und konfessionell unabhängiger Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
- 2) Der Dachverband ist ein Zusammenschluss der Organisationen aller Sprachregionen, die sich für die Bekämpfung des Illettrismus und für die Förderung von Grundkompetenzen Erwachsener in der Schweiz einsetzen.
- 3) Der Sitz des Verbandes ist am Sitz des Generalsekretariats.

Art. 2 Zweck

Der Verband ist der nationale Dachverband in den Bereichen Illettrismus und Grundkompetenzen. Er vertritt die Interessen der Mitglieder und engagiert sich für den Zugang zu Grundkompetenzen auf allen Ebenen. Seine Ziele sind:

- a) Engagement bei den Behörden für die Anerkennung des Problems des Illettrismus und der mangelnden Grundkompetenzen, für das Recht auf entsprechende Bildungsmöglichkeiten und die Bereitstellung der notwendigen Mittel;
- b) Stellungnahme zu bildungspolitischen Fragen ausgehend von einer ganzheitlichen Sichtweise in den Bereichen Illettrismus und Grundkompetenzen;
- c) Betreiben von Öffentlichkeitsarbeit, initiieren, und/oder koordinieren nationaler Projekte in den Bereichen Illettrismus und Grundkompetenzen;
- d) Sammeln von Informationen, Dokumentation und Statistiken und Schaffung einer Plattform zum Austausch von Wissen und Erfahrungen unter den Sprachregionen;
- e) Pflege und Ausbau eines Netzwerkes mit Partnerorganisationen in der Schweiz und im Ausland;
- f) Förderung und Koordination der Aus- und Weiterbildung der Kursleitenden. Der Dachverband kann die Aus- und Weiterbildung der Kursleitenden delegieren;
- g) Unterstützen von sprachregionalen Vereinigungen, die ein flächendeckendes Angebot garantieren.

II. Mitglieder

Art. 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Die sprachregionalen Vereine Lesen und Schreiben sowie die kantonalen und lokalen Organisationen sind die Gründungsmitglieder.
- 2) Weitere juristische Personen, welche ähnliche Zwecke verfolgen, können Mitglied werden.



Art. 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet mit dem schriftlich erklärten Austritt aus dem Dachverband unter Einhaltung einer 6 monatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres.
- 2) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Generalsammlung beschlossen werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied wird der Entscheid schriftlich mitgeteilt.

III. Organisation

Art. 5 Organe

Die Organe des Dachverbandes sind:

- 1) die Generalversammlung
- 2) der Vorstand
- 3) die Revisionsstelle

Art. 6 Generalversammlung

- 1) Die Generalversammlung setzt sich zusammen aus allen aktiven Mitgliedern sowie dem Vorstand des Dachverbandes. Die Stimmrechte sind folgendermassen verteilt: 13 Stimmen für die französische Schweiz, 4 Stimmen für die italienische Schweiz, 13 Stimmen für die deutsche Schweiz. Neben den Delegierten der Regionen sind ebenfalls alle nicht regional gebundenen Vorstandsmitglieder stimmberechtigt. Der/die PräsidentIn hat den Stichentscheid.
- 2) Jedes Stimmrecht wird von einem/er Delegierten ausgeübt. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Ein/e Delegierte/r kann höchstens zwei Stimmen auf sich vereinen.
- 3) Die Delegierten werden von den Vereinen Lesen und Schreiben jeder Sprachregion ernannt. Besteht kein sprachregionaler Verein, erhält jede kantonale oder lokale Organisation eine Stimme. Die übrigen Stimmen werden auf diejenigen Organisationen verteilt, die die meisten Kursteilnehmenden aufweisen. Übersteigt der Anzahl kantonalen oder lokaler Organisation die Zahl Stimmen der Sprachregion gemäss Art. 1, wird der Anzahl Stimmrechte der Sprachregionen erhöht, um jedem Mitglied eine Stimme zu gewähren.
- 4) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Kalenderhalbjahr statt. Datum und Traktandenliste werden vom Vorstand bestimmt. Die Einladung erfolgt schriftlich, mindestens 20 Tage im Voraus.
Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Vorstandes, auf Begehren eines Sprachregionalen Vereins oder auf Begehren von 3 Mitgliedern einberufen werden, welche nicht Mitglieder eines Sprachregionalen Vereins sind.
- 5) Die Anträge für die Traktandenliste müssen mindestens 30 Tage vor der jeweiligen Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.
- 6) Die Aufgaben der Generalversammlung sind:
 - a) Wahl des/der PräsidentIn und der Vorstandsmitglieder,
 - b) Wahl der Revisionsstelle,



- c) Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
- d) Wenn nötig, Anweisungen zum Arbeitsplan und zum Budget geben
- e) Aufnahme von neuen Mitgliedern sowie Ausschluss von Mitgliedern, jeweils auf Antrag der Vorstandes,
- f) Festlegen der Mitgliederbeiträge,
- g) Festlegen der Entschädigung der Organe.

Art. 7 Vorstand

- 1) Der Vorstand ist das Führungsorgan des Dachverbandes. Er besteht aus mindestens vier Mitgliedern, darunter der/die PräsidentIn des Dachverbandes. Die deutsche sowie die französische Schweiz können je bis zu zwei VertreterInnen delegieren, die italienische Schweiz einen. Darüber hinaus kann der Vorstand mit einer beliebigen Zahl unabhängiger Vorstandsmitgliedern erweitert werden. Der/die PräsidentIn hat den Stichtscheid.
- 2) Der Vorstand wird für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl der einzelnen Vorstandsmitglieder ist möglich. Bei Austritten während der Amtsperiode können Ergänzungswahlen durchgeführt werden.
- 3) Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bestimmt ein/eine Vize-PräsidentIn. Der Vorstand kann Geschäfte schriftlich erledigen. Die Vorstandssitzungen werden vom/von der PräsidentIn geleitet.
- 4) Der Vorstand trifft sich so oft wie nötig, im Prinzip fünf Mal im Jahr.
- 5) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) er legt die Verbandspolitik fest und bestimmt die Strategien und Prioritäten;
 - b) er verabschiedet ein Tätigkeitsprogramm und das Budget im Rahmen der vorhandenen Mittel und nach den eventuell von der Generalversammlung verabschiedeten Richtlinien;
 - c) er beruft die Generalversammlung ein und legt die Traktandenliste fest;
 - d) er unterbreitet der Generalversammlung einen Tätigkeitsbericht über das vergangene Jahr sowie die Jahresrechnung;
 - e) er vertritt den Dachverband nach aussen, zusammen mit dem Generalsekretariat;
 - f) er regelt alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind;
 - g) er stellt das Personal ein und entscheidet über Entlassungen,
 - h) er setzt nationale oder sprachregionale Kommissionen ein.

Art. 8 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle revidiert die Jahresrechnung und erstellt einen schriftlichen Bericht zuhanden der Generalversammlung

Art. 9 Generalsekretariat

- 1) Das Generalsekretariat erledigt die administrativen Arbeiten und führt die vom Vorstand erteilten Aufgaben aus. Die Führung des Generalsekretariates kann entweder einer natürlichen oder einer juristischen Person anvertraut werden.
- 2) Zum Aufgabenbereich des Generalsekretariats gehören im Besonderen:
 - a) die Führung des Sekretariats,



- b) die Koordination der Verbandstätigkeiten,
- c) die Vertretung der Mitgliederinteressen bei verschiedenen Institutionen auf Bundesebene, in Zusammenarbeit mit dem Vorstand,
- d) die Koordination und die Betreuung der im Tätigkeitsprogramm festgelegten Projekte,
- e) die Erstellung der Anträge um finanzielle Unterstützung, sowie die Verteilung der erhaltenen Mittel unter den Mitgliedern.

IV. Finanzen

Art. 10 Mittelbeschaffung und -verteilung

- 1) Die Einnahmen des Dachverbandes bestehen aus Mitgliederbeiträgen, Subventionen, Spenden, Legaten und sonstigen Zuwendungen.
- 2) Aus den dem Dachverband zur Verfügung stehenden Mittel werden Grundbeiträge an die Sprachregionen für subventionierte Aufgaben in ihrer Sprachregion gemäss der Leistungsvereinbarung mit dem Bund entrichtet. Ein von der Generalversammlung verabschiedetes Reglement regelt als Anhang der Statuten die Höhe dieser Grundbeiträge.
- 3) Die restlichen Mittel werden nach national definierten Prioritäten und Schwerpunkten über das jährliche Budget verteilt. Der Vorstand beschliesst die Verteilung dieser Mittel mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Kommt keine derartige Einigung über die Verwendung der vorhandenen Restmittel zustande, entscheidet die Generalversammlung mit einfachem Mehr über die Verteilung dieser Mittel auf Grundlage von konkreten Anträgen.
- 4) Sollten die zur Verfügung stehenden Mittel den Gesamtbetrag der Grundbeiträge unterschreiten, werden lineare Kürzungen gemäss dem jeweiligen Anteil vorgenommen.

Art. 11 Haftung

- 1) Für die vom Dachverband eingegangenen Verpflichtungen haftet einzig das Verbandsvermögen.
- 2) Der Dachverband verpflichtet sich durch die Kollektivunterschrift des/der PräsidentIn und eines Vorstandmitglieds.

Art. 12 Statutenänderung

Eine Änderung der Statuten kann nur mit Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Art. 13 Auflösung/Fusion

- 1) Die Auflösung oder eine Fusion des Dachverbandes kann nur von einer eigens dafür einberufenen Generalversammlung und mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.



- 2) Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital gemäss Beschluss der Generalversammlung einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet, die ähnliche Ziele verfolgt.
- 3) Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen, die ähnliche Ziele verfolgt.

Art. 14 Entschädigung Vorstand

Die Entschädigung der Vorstandsmitglieder und der Präsidentin/ des Präsidenten wird von der Generalversammlung alle zwei Jahre anlässlich der Wahl des Gesamtvorstandes festgesetzt. Der Vorstand stellt dazu einen Antrag an die Generalversammlung.

Art. 15 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten am 28 November 2006 in Kraft.

Statuten genehmigt durch die Gründungsversammlung vom 28 November 2006.

Letzte Revision genehmigt durch die Generalversammlung am 11. Juni 2020.